

Aufenthaltserlaubnis bei Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 Aufenthaltsgesetz durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG erhalten Sie einen Aufenthaltstitel als befristete Aufenthaltserlaubnis, wenn für Sie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) festgestellt wurden und kein Versagungsgrund entgegsteht.

Mit Bescheid des BAMF über die Feststellung von Abschiebungsverboten entsteht nicht automatisch ein erlaubter Aufenthalt. Die bisherige Aufenthaltsgestattung erlischt jedoch, da das Asylverfahren beendet ist. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird der Aufenthalt jedoch geduldet, so dass eine Duldung (Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung) ausgestellt wird.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Anschluss an die Feststellung durch das BAMF erfolgt nicht automatisch. Es wird ein Antrag benötigt. Im Rahmen der Antragsprüfung wird unter anderem geprüft, ob eine Wohnsitzverpflichtung besteht und die Identität geklärt ist.

Daraus folgt, dass die Aufenthaltserlaubnis ggf. mit einer Wohnsitznahmeverpflichtung ausgestellt werden muss. In jedem Fall berechtigt die Aufenthaltserlaubnis jedoch zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, ohne dass eine gesonderte Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich ist.

Wesentliche Voraussetzungen

- ✓ Feststellung von Abschiebungsverboten durch das BAMF
- ✓ Keine vorherige Ausweisung, kein Ausweisungsinteresse durch Straftaten und kein Aufenthaltsverbot

Erforderliche Unterlagen

Zur Prüfung, ob eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, bitten wir Sie folgende Unterlagen einzureichen. Diese können Sie digital per E-Mail oder in Papierform einreichen (postalisch, Abgabe in unserem Info-Point Zimmer EG.183 oder Einwurf im Hausbriefkasten des Landratsamts vor dem Haupteingang).

- Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
([Anträge der Ausländerbehörde / Landratsamt Starnberg Online \(lk-starnberg.de\)](https://www.lk-starnberg.de))
- Meldebescheinigung Ihrer Wohnsitzgemeinde
Hinweis:

Formblatt-Nr. form00883 Stand: März 2024 Seite 1 von 3	<i>Adresse der zuständigen Dienststelle, Servicezeiten, Ansprechpartner, Datenschutzhinweise und weitere Informationen für dieses Formular:</i> www.lk-starnberg.de/form00883	Allgemeiner Kontakt (Hauptgebäude): Landratsamt Starnberg Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg Telefon: 08151 148-770
--	--	--

Diese darf nicht älter sein als 3 Monate zum Antragseingang.

- Kopie des BAMF-Bescheids über die Feststellung von Abschiebungsverboten
- Kopie der Aufenthaltsgestattung bei erstmaliger Erteilung
- Ihren Reisepass (Kopie sämtlicher Seiten), sofern Sie einen solchen besitzen. Sollten Sie keinen gültigen oder ungültigen Reisepass besitzen, legen Sie uns bitte alle Dokumente zu Ihrer Identität vor.

Hinweis:

Bitte legen Sie uns Ihren Reisepass auch vor, wenn er bereits abgelaufen ist. Er dient zur Klärung Ihrer Identität. Verfügen Sie über keinen gültigen anerkannten Pass, wird Ihnen in der Regel die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz erteilt. Mit diesem Ausweisersatz erfüllen Sie Ihre Passpflicht **lediglich im Bundesgebiet**. Dieser Ausweisersatz ermöglicht Ihnen nicht ins Ausland zu reisen. Die Beschaffung eines nationalen Reisepasses bleibt jedoch bestehen. Nur bei Nachweis über die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der eigenen Passbeschaffung kann Ihnen ein deutsches Passersatzdokument (Reiseausweis für Ausländer) ausgestellt werden, wenn zudem in der Regel ein Reisebedürfnis glaubhaft gemacht wird. Sollte die Beschaffung eines nationalen Reisepasses für Sie unmöglich oder unzumutbar erscheinen, können Sie mit Ihrem Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einen Antrag auf Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer einreichen. Wir empfehlen Ihnen bei diesem Antrag anzugeben, warum die Passbeschaffung für Sie unmöglich oder unzumutbar ist und warum Sie ein dringendes Reisebedürfnis haben.

- Nachweise über Ihre Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachnachweise). Sollten Sie über keine Nachweise verfügen, geben Sie dies bitte separat an.

Hinweis:

Ggf. muss eine Sicherheitsbefragung durchgeführt werden. Diese können wir nur bei Vorlage eines Sprachnachweise mit dem Niveau B 2 ohne Dolmetscher durchführen. Bei einem Sprachniveau von unter B 2 müssen Sie einen Dolmetscher beauftragen. Dazu erhalten Sie im Rahmen der Antragsprüfung weitere Informationen.

- Ihren Arbeits-, Ausbildungsvertrag oder Ihre Immatrikulationsbescheinigung, sofern vorhanden – oder Ihrer Familienangehörigen, mit denen Sie in häuslicher Lebensgemeinschaft leben.

Hinweis:

Sofern Sie über einen solchen Nachweis verfügen, kann ggf. eine Wohnsitznahmeverpflichtung entfallen. Grundsätzlich unterliegen Sie mit Anerkennung der Schutzberechtigung der Wohnsitznahme in dem Bundesland oder sogar Landkreis, in dem Sie zum Zeitpunkt der Anerkennung Ihren Wohnsitz hatten oder haben mussten. Diese Wohnsitznahmeverpflichtung gilt grundsätzlich ab Anerkennung für 3 Jahre. Sie kann jedoch entfallen oder nachträglich aufgehoben werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Dieser Voraussetzungen regelt der Gesetzgeber in § 12a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 AufenthG.

Bitte beachten Sie, dass diese Auflistung nicht immer abschließend ist.

Da die Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis immer Einzelfallprüfungen sind, können ggf. während der Antragsprüfung weitere Unterlagen, Angaben und Nachweise erforderlich werden.

Verwaltungsablauf bei erstmaliger Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Feststellung von Abschiebungsverboten

Sobald uns der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorliegt, werden wir die Antragsprüfung aufnehmen.

Die Feststellung von Abschiebungsverboten wird uns in der Regel durch das BAMF mitgeteilt. Da die Feststellung von Abschiebungsverboten nicht kraft Gesetzes einen erlaubten Aufenthalt und auch der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis keine Fiktionswirkung auslöst, dürfen wir Ihnen keine **soq. Fiktionsbescheinigung** ausstellen. Sie erhalten bis zur Aushändigung der Aufenthaltserlaubnis eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (**soq. Duldung**), jedoch mit einer

Beschäftigungserlaubnis. Diese Duldung werden wir per Post zustellen oder Sie informieren, dass Sie die Duldung abholen können.

Im Rahmen der Antragsprüfung müssen wir auch andere Behörden beteiligen, daher können wir Ihnen nicht die Dauer des Verfahrens benennen. Wir bitten Sie um Ihr Verständnis.

Zum Abschluss der Antragsprüfung benötigen wir Ihre persönliche Vorsprache. Dazu teilen wir Ihnen schriftlich einen Termin mit.

Ist die Aufenthaltserlaubnis erteilungsfähig wird diese in Form eines sog. elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) erteilt. Der elektronische Aufenthaltstitel wird als Plastikkarte in Scheckkartenformat durch die Bundesdruckerei in Berlin hergestellt und uns nach einigen Wochen zur Aushändigung übersandt ([weitere Informationen zum eAT](#)). Sie werden schriftlich informiert, sobald die Aushändigung möglich ist.

Hinweise zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG und dem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet

→ Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Etwa 3 Monate vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis sollten Sie die **Verlängerung beantragen** ([Anträge der Ausländerbehörde / Landratsamt Starnberg Online \(lk-starnberg.de\)](#)). Wenn Sie die Verlängerung rechtzeitig – spätestens vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis – bei uns beantragt haben, löst dieser Antrag die sog. Fiktionswirkung aus und Sie erhalten bis zur Aushändigung der verlängerten Aufenthaltserlaubnis eine Fiktionsbescheinigung, mit welcher die abgelaufene Aufenthaltserlaubnis fort gilt. Dies gilt auch, wenn Sie mit Ihrem Antrag die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltsrechts beantragen.

→ unbefristetes Aufenthaltsrecht

Die Informationen für die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels erhalten Sie unter: [Unbefristeter Aufenthalt / Landratsamt Starnberg Online \(lk-starnberg.de\)](#)

→ Einbürgerung

Sollten Sie sich für eine Einbürgerung in die deutsche Staatsangehörigkeit interessieren, bitten wir Sie, sich im Internet zu informieren:

[Einbürgerung / Landratsamt Starnberg Online \(lk-starnberg.de\)](#)

und den sog. [Quick-Check](#) durchzuführen

Landratsamt Starnberg

Ausländerwesen

(Stand: 14. März 2023)